

**Ausführungsbestimmungen
des Fachbereichs 03 Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
zur kumulativen Dissertation nach § 8 der Promotionsordnung vom 17.06.2009**

beschlossen in der Sitzung des Fachbereichsrats am 29.01.2025

- 1) Beiträge, die als kumulative Dissertation eingereicht werden, müssen sich inhaltlich mit einem gemeinsamen wissenschaftlichen Gegenstand beschäftigen. Die Beiträge sind durch eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung (einschließlich des theoretischen und methodischen Zugangs), den Forschungsstand sowie durch eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, zu ergänzen. Der Kumulus soll eine Länge von ca. 40-60 Seiten (10.000-15.000 Wörter) haben.
- 2) Als kumulative Dissertation gilt die Vorlage von drei bis fünf thematisch eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen, die in der Fachkultur anerkannten bzw. referierten (Peer-Reviewed) wissenschaftlichen Publikationsorganen erscheinen oder Manuskripte, die dort zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht wurden. Mindestens zwei der Beiträge sollen in Allein- oder Erstautor*innenschaft verfasst sein. Der Eigenanteil in den Publikationen in Ko-Autorenschaft soll benannt werden (Bestätigung der Ko-Autor*innen).
- 3) Ist der Betreuer oder die Betreuerin in einem der Beiträge Ko-Autor oder Ko-Autorin muss ein weiteres Gutachten eingeholt (extern oder aus FB 03) werden. Darüber entscheidet der Forschungs- und Promotionsausschuss.
- 4) Die kumulative Dissertation mit der Einführung, Zusammenfassung und dem Literaturverzeichnis ist gebunden vorzulegen.
- 5) Bei einer kumulativen Dissertation, ist die Publikationspflicht durch die Veröffentlichung der kompletten Dissertation inkl. Kumulus oder der noch nicht publizierten Teile über den Publikationsserver als digitale Veröffentlichung der Universitätsbibliothek zu erfüllen. Der Universitätsbibliothek sind drei gedruckte Pflichtexemplare abzuliefern. Eine Veröffentlichung ist auch dann möglich, wenn Teile der Dissertation über einen Verlag veröffentlicht wurden (Zweitveröffentlichung).

Auszug aus der Promotionsordnung des FB 03 vom 17.06.2009,
eingereichte Änderungen bei der Rechtsabteilung:

§ 9 Kumulative Dissertation

1. Die Promotionsordnung sieht vor, dass Publikationen, die in der Fachkultur anerkannten bzw. referierten (Peer-Reviewed) wissenschaftlichen Publikationsorganen erfolgen oder Manuskripte, die dort zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht sind, anstelle einer monographischen Abhandlung als kumulative Dissertationsleistung vorgelegt werden können. § 8 gilt entsprechend. Die Bewertung einer Promotionsleistung darf nicht von einer Publikationsannahme oder einem erfolgreichen Peer-Review-Verfahren abhängig gemacht werden.
2. Bei kumulativen Dissertationen wird verlangt, dass
 - die Themenstellung der Publikationen/Manuskripte mit dem benannten Promotionsthema übereinstimmt,
 - die Doktorandin oder der Doktorand einen wesentlichen Beitrag zu diesen Publikationen/Manuskripten geleistet hat, und
 - sie oder er eine Zusammenfassung der Publikationen/Manuskripte erstellt, in der der Eigenanteil an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten exakt benannt wird.
3. Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation soll auf den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten eingegangen werden. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen ein Votum abgeben, ob die vorgelegten Publikationen bei Berücksichtigung des Anteils der Koautorinnen oder Koautoren in Art und Umfang einer Dissertation gleichwertig sind und unter Berücksichtigung dieses Aspektes eine Note vorschlagen.